



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag und vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag und vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 22. Februar.

Von den Häusern des Landtags hat in dieser Woche nur das Herrenhaus Sitzungen gehalten, um den vom Abgeordnetenhaus aufgehäuften Berathungstoff zu erledigen. Wir übergehen die Verhandlungen über das Staatshaushaltgesetz, die nicht, wie einige Mitglieder um der von den Abgeordneten abgesetzten Prämien für die Kennsiegler willen verlangten, zur Verwerfung des Gesetzes führten, sondern zur Annahme mit allen gegen drei Stimmen. Bekanntlich kann das Staatshaushaltgesetz vom Herrenhaus nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden.

Am 17. Februar begann das Herrenhaus die Berathung des Gesetzentwurfs über die Einführung der bürgerlichen Standesbücher und der bürgerlichen Form der Eheschließung. Die Wortführer der altständischen Opposition, Graf Brühl, Kleist-Nezow, Freiherr Otto von Manteuffel u. s. w. schütteten ihr ganzes Herz aus. Aber man wird nicht sagen können, daß auch nur ein einziges bedeutungsvolles Wort gefallen sei. Die Herren von der altständischen Opposition sind nicht im Stande zu begreifen, daß die religiöse Weihe der Ehe nicht verboten wird, wenn der Staat verlangt, daß das Rechtsverhältniß, welches zum Ehebund gehört, durch bürgerliche Behörden beurkundet werde. Es ist ja richtig, daß das Volk in einem großen Theile von Deutschland die rechtliche Seite des Ehebundes von der sittlich-religiösen nicht unterschieden hat. Man kann auch zugeben, daß diese Unterscheidung im Anfang zu manchen Mißverständnissen führen wird. Im Ganzen bleibt sie ein großer Fortschritt. Es ist ein heilbringender Fortschritt, den ein Volk macht, wenn es lernt, die Religion und alle religiösen Handlungen als Folge der unerzwingenen Sitte und des äußerlich ungebundenen Gemüthsbedürfnisses zu verstehen. Es ist eine Culturstufe, welche die Völker durchleben und auf welcher sie lange verweilen müssen, wo die Religion zu demjenigen Guten gehört, zu welchem der Mensch gezwungen werden muß. Aber die wahre Blüthe der Religion öffnet sich nur in der Freiheit. Man kann von dieser Wahrheit tief überzeugt sein, und doch sehr weit entfernt von der unreifen Schwärmerei, welche das ganze sittliche Leben jetzt oder in irgend einer Zukunft auf die Freiwilligkeit zu gründen hofft. Darum handelt es sich hier gar nicht. Man will nur die gesetzliche Seite des Ehebundes und die innere Seite, die kein Gesetz erreicht, in ihren Symbolen trennen, weil die erste erzwingbar ist und erzwungen werden muß, während die letztere kein Zwang berühren kann.

Die technischen Veränderungen, welche das Herrenhaus an dem Gesetzent-

wurf vorgenommen gegen die Gestalt, die er im Abgeordnetenhaus erhalten, können wir übergehen bis sie etwa wiederum im Abgeordnetenhaus zur Sprache kommen. Eine Ausnahme machen wir nur hinsichtlich des Verbotes, die Funktion des bürgerlichen Standesbeamten an Geistliche zu übertragen. Im Abgeordnetenhaus wurde dies Verbot von der Fortschrittspartei beantragt, weil dieselbe nicht wollte, daß die nothwendige Form der Eheschließung irgendwo auch nur einen äußerlichen Zusammenhang mit der Kirche behalte. Die Fortschrittspartei drang im Abgeordnetenhaus mit dem Verbot nicht durch. Im Herrenhaus war es die orthodoxe Rechte, welche das Verbot beantragte, und damit durchdrang. Der Antragsteller, Herr von Kleist-Neßow und seine Freunde wollten den Geistlichen vor der Möglichkeit bewahren, als Standesbeamter Ehen zu beglaubigen, die er als Geistlicher einzussegnen vielleicht aus kirchlichen Gründen Anstand nehmen müßte. Im Grunde haben die Herren recht. Wenn der Staat anerkennt, daß die Rechtsgesetzgebung und die Kirche verschiedene Gesichtspunkte für die Zulässigkeit der Ehe haben können, und wenn aus diesem Anerkenntniß heraus die bürgerliche und die kirchliche Trauung in zwei Akte zerlegt werden, so darf man auch den Geistlichen nicht länger in die Lage bringen, die mögliche Unvereinbarkeit der beiden Gesichtspunkte in seiner Amtsstellung entweder zu verläugnen, oder in einer die Würde des Amtes schädigenden Auseinandersetzung verschiedenen Aemtern zugehöriger Akte zur Schau zu tragen. Vorübergehende Bedürfnisse der Praxis sind es allein, welche für die Verwendung der Geistlichen als bürgerliche Standesbeamte sprechen. Möge man der Bevölkerung lieber eine Zeit lang die Unbequemlichkeit einer beschwerlichen Praxis auferlegen, als den geistlichen Stand in eine sein Gewissen und seine Würde beschwerende Collision bringen. —

Sehr wichtig sind in dieser Woche die Reichstagsitzungen gewesen, und obwohl nur erste Beratungen vorkamen, über welche ich hier kurz hinwegzugehen pflege, so muß diesmal eine Ausnahme gemacht werden. Der 16. Februar, der Tag der ersten Berathung des Militärgesetzes, wird zu den Glanzereinerungen des deutschen parlamentarischen Lebens zählen. Die lange und im preußisch-deutschen Staatsleben so bedeutungsvolle Vorgeschichte des Militärgesetzes zu wiederholen, gestattet uns der Raum nicht. Wir müssen das Nöthige in die Besprechung der Reden einflechten. Also in medias res!

Den Anfang machte Herr Eugen Richter: wie Jedermann im Voraus wissen konnte, mit einer vernichtenden Kritik der Regierungsvorlage. Die Rede ist als eine der besten Leistungen ihres Urhebers gepriesen worden und hat manchen Leuten imponirt. Wir müssen also etwas näher darauf eingehen.

Die norddeutsche Bundesverfassung, deren einschlagende Bestimmungen in die Reichsverfassung unverändert übergegangen sind, hatte im Artikel 60 die

Friedensstärke des Heeres auf 1% der Bevölkerung von 1867 bis zum 31. December 1871 normirt. Später sollte die Friedensstärke im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt werden. In Artikel 61 haben die beiden Verfassungs-urkunden gleichlautend bestimmt, daß nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation ein umfassendes Reichsmilitär-gesetz dem Bundesrath und Reichstag vorgelegt werden soll. Diesem Auftrage unterzieht sich jetzt die Kriegsverwaltung. Sie hat ein Militär-gesetz ausgearbeitet, die Zustimmung des Bundesrathes dafür erlangt, und bringt nunmehr das Gesetz im Namen des Bundesrathes an den Reichstag.

Artikel 62 der Reichsverfassung bestimmt gleichlautend mit der Verfassung des norddeutschen Bundes, daß bei Feststellung der Militärausgaben, die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden soll. In dem ersten Absatz desselben Artikels war Vorsorge getroffen, wie es bis zum Erlaß des Militär-gesetzes, welches bei der budgetmäßigen Feststellung der Militärausgaben zu Grunde gelegt werden soll, zu halten sei. Demnach war hier bestimmt, daß zur Bestreitung des Aufwandes für das deutsche Heer dem Kaiser jährlich so viel Mal 225 Thaler bis zum 31. December 1871 zur Verfügung zu stellen seien, als die durch Artikel 60 bis zu demselben Termin festgesetzte Kopfzahl der Friedensstärke betrug. Weil in das Jahr 1871 der Schluß des französischen Krieges und die Gründung des deutschen Reiches gefallen waren, so konnte in diesem Jahre an den Abschluß der nunmehr auf ganz Deutschland zu erstreckenden Kriegsorganisation nicht gedacht werden und daher auch nicht an die Berathung eines Militär-gesetzes, welches den Abschluß der gleichmäßigen Kriegsorganisation zur Voraussetzung haben sollte. Es wurde daher durch das Gesetz vom 9. December 1871 der Betrag der Friedensstärke, wie ihn Artikel 60 der Reichsverfassung normirte, und der Betrag der Heereskosten, wie ihn Artikel 62 normirte, auf die Jahre 1872—1874 erstreckt. Gleichzeitig wurde die Reichsverwaltung ermächtigt, die Summe der Heereskosten in diesen drei Jahren als Pauschquantum zu behandeln, d. h. die Summe nach eigenem Ermessen, ohne Mitbeschluß des Reichstags, auf die Heeresbedürfnisse zu vertheilen. Denn nur bei dieser Freiheit erklärte die Kriegsverwaltung mit der unzulänglichen Summe allenfalls auf drei Jahre auskommen zu können. Dem ersten Reichstag wurde noch in der Session von 1873, seiner letzten, das Militär-gesetz vorgelegt, aber wegen parlamentarischer Ermüdung nicht beraten. Jetzt liegt dasselbe Gesetz dem zweiten, soeben neu gewählten Reichstag vor.

Man sollte denken, die Sachlage wäre ganz klar. Es handelt sich um Beschlußfassung über dasjenige Militär-gesetz, zu dessen Vorlegung nach erfolgter gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation Artikel 61 der Reichsverfassung die Kriegsverwaltung verpflichtet, und dessen organisatorische Anord-

nungen nach Artikel 62 künftig der Vereinbarung des Militärbudgets zu Grunde gelegt werden sollen. Eine gesetzlich festgestellte Organisation beschränkt jedoch das unbegrenzte Budgetbewilligungsrecht des Repräsentativkörpers. Deshalb wollte Herr Richter von einem Organisationsgesetz nicht allzuviel wissen. Er bestritt wenigstens, daß die Vorlegung eines solchen durch Artikel 61 der Reichsverfassung vorgeschrieben sei, und bezog sich für seine Bestreitung auf die Verhandlungen des konstituierenden Reichstags. Er meinte, daß in Artikel 61 verheißene Reichsmilitärgesetz habe nur die bisher schon gesetzlich geordneten Materien des Kriegswesens zusammenfassen sollen. Was kann er aber gegen Artikel 62 anfangen, dessen letzter Absatz anordnet, daß bei den Militärausgaben, die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde zu legen sei? Hier ist doch offenbar gemeint ein Organisationsgesetz, welches auf Grundlage der Vorschrift des Artikel 61 erlassen worden.

Herr Richter erklärte indeß, daß er und seine Freunde einer gesetzlichen Feststellung der Organisation des Reichsheeres sich nicht widersetzen würden, wenn sie auch die Verpflichtung dazu durch die Reichsverfassung nicht anerkennen vermöchten. Nun aber erklärte Herr Richter weiter, daß er kein Organisationsgesetz annehmen könne, durch welches nur die Friedensorganisation geregelt werde. Er verlangte also die Organisation des Kriegsheeres durch ein unveränderliches Gesetz. Man muß das wirklich mehrmals lesen, um es zu glauben. Ist das dem deutschen Reichstag gesagt worden, oder dem Reichstag der vereinigten Staaten von Abdera, Schöppenstedt und Krähwinkel? Hoffentlich wird bald ein Bilderbogen erscheinen: „Wie die Schöppenstedter ein Gesetz machen, wie stark das Kriegsheer sein soll, und wie sie den Feind ersuchen, sein Heer nicht stärker, eher etwas kleiner zu machen.“ Bisher weiß doch Jedermann, daß eine Nation, die in ihrem Leben bedroht ist, den letzten Mann daransetzt, so lange das noch etwas helfen kann. Die Friedensformation des Heeres hat im Wesentlichen die Bestimmung, den Rahmen der beim Uebergang auf den Kriegsfuß sofort aufstellbaren Feldarmee zu bilden. Je größer dieser Rahmen und je größer demnach die bei der Mobilmachung aufstellbare Feldarmee ist, desto schlagfertiger ist eine Nation. Aber keine Nation kann daran denken, im Frieden die Formation zur erschöpfenden Aufnahme aller ihrer Streitmittel aufzustellen. Daß man gleichwohl Bedacht nimmt auf die Bereithaltung gewisser Stämme noch außerhalb des Rahmens der activen Friedensarmee, ist in der Ordnung. Herr Richter wollte, soweit er sich deutlich ausgedrückt hat, das Friedensheer auf Stämme reduciren zur Aufnahme eines Kriegsheeres von gesetzlich begrenztem Umfang. Das ist seine gesetzliche Feststellung der Heeresorganisation. Außer den bloßen Stämmen wird er wohl auch einige vollzählige Truppentheile zur Ausbildung

der Mannschaften gestatten, nur daß er die Mannschaften so schnell als möglich durch das stehende Heer hindurchlaufen läßt. Mit dieser Heeresorganisation wären wir unschädlich, aber leider auch vertheidigungslos. Wir könnten uns auf dergleichen einlassen, wären wir wie Frankreich von drei Meeren umflossen, zu Lande durch Pyrenäen und Alpen gedeckt und wenn wir nur einen einzigen, angriffsfähigen Nachbar hätten, der an keinen Angriff dächte, wenn wir ihn nur einmal in Ruhe ließen. So steht Frankreich; wie wir aber stehen, das läßt Europa uns keinen Augenblick vergessen. Nur unsere Angriffsfähigkeit ist unsere Vertheidigung.

Herr Richter, der die Kriegsorganisation im voraus gesetzlich feststellen will, lediglich zu dem Behufe, die Friedensorganisation so knapp als möglich einzurichten, der eben deshalb gegen die vollständige Ausstattung des Friedensrahmens mit dem Offizier- und sonstigen Beamtenpersonal sich sträubt, muß natürlich um so mehr sich sträuben gegen die gesetzliche Feststellung der Friedensstärke an Unteroffizieren und Mannschaften. Er führt aus, daß selbst aus der Feststellung der permanenten Truppentheile noch keine bestimmte Zahl der Friedensstärke folge; denn diese Zahl habe in Preußen in Folge der Beurlaubungen immerfort geschwankt. Wenn man auch zugeben kann, daß es eine bewegliche Grenze giebt zwischen dem Minimum und Maximum der Friedenspräsenziffer, so wird man doch nicht das Bedürfniß der Kriegsverwaltung bestreiten können, den Präsenzstand innerhalb dieser Ziffern nach ihrem Ermessen zu reguliren. Wollte man alljährlich darüber mit der Reichsvertretung verhandeln, so wäre die auswärtige Politik aufgehoben. Das möchte Herr Richter wohl recht sein, aber da nach diesem Kopf die Welt sich nicht richtet, so würde es Deutschland hart büßen müssen, wenn es demselben in einem einzelnen Fall folgen wollte. Man denke sich den Reichskanzler, nachdem er eben eine Circular-Depesche erlassen, die Welt sei niemals friedlicher gewesen — so muß ein Staat zuweilen sprechen, auch wenn er einen Friedensbruch fürchtet, um zu zeigen, daß er seinerseits den Frieden aufs äußerste festhalten will — genöthigt, vor dem Reichstag zu erklären: „in diesem Jahre können wir keinen Theil der dienstpflichtigen Mannschaft beurlauben, wir können morgen den Feind vor den Thüren haben.“ Das sind alles Dinge, um die man sich nicht zu kümmern braucht, wenn man so glücklich ist Herr Richter zu sein. — Wir übergehen Alles, was der Redner ausführte gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen regeln. Wir wenden uns zu dem Schluß, wo er aus der gesetzlichen Normirung der Friedensstärke auf circa 400,000 Mann den finanziellen Ruin des deutschen Reichs voraussagte. Die Friedensausgaben des preußischen Heeres betragen um 1860 ungefähr 32 Millionen Thaler. In Folge der Reorganisation stiegen sie ungefähr um 10 Millionen. Die

Ausgaben des norddeutschen Heeres beliefen sich auf circa 67 Millionen, die des deutschen Heeres auf circa 95 Millionen Thaler. Durch die Aufhebung des Pauschquantums werden wir nach der Schätzung des Finanzministers auf ca 110 Millionen kommen, während Frankreich 171 Millionen für das Heer ausgiebt. Wenn wir diese 110 Millionen nicht haben, so sollen wir ruhig abdanken und anklopfen, ob Rußland und Frankreich vielleicht geneigt sind, unsere Neutralität zu garantiren. Ohne genügendes Heer aber, im Herzen Europas gelegen, wie wir sind, die Großmacht spielen wollen, dazu muß man Demokrat sein. — Man kann freilich zu den Kosten, die für das stehende Heer bestimmt sind, noch eine Menge Ausgaben hinzurechnen: Kasernenbauten, Festungsbauten, außerordentliche Materialanschaffungen, Marine u. s. w. Man kann auf diese Weise Summen zusammenbringen, die sich trefflich zu Schreckbildern eignen. Hier aber heißt es: das Nöthigste zuerst. Die nöthigste Waffe für ein Volk ist die lebendige Heereskraft. Hat man zu dem Uebrigen Geld, so schafft man es an; wenn nicht, nicht. Auch ist es Uebertreibung, die zunehmenden Kosten des Unterhaltes der Truppen und gleichzeitig die Kasernenbauten u. s. w. in Anschlag zu bringen. Wenn man Kasernen hat, so fällt die Wohnungsentschädigung für die Unterbringung der Mannschaften weg, und wenn die Lebensbedürfnisse theuer werden, so muß die Nachfrage gestiegen sein und als ihre Voraussetzung der Volkswohlstand.

Ueber die Rede Moltke's, welche seit zwei Wochen das Eigenthum der lesenden Menschheit Europas ist, verlieren wir kein Wort. Sie wird studirt, behalten und beherzigt von Freund und Feind. Mögen wir nun sorgen, daß wir sie genug beherzigen, daß weder heimliche Feindschaft gegen Deutschland, noch unzurechnungsfähige Doktrin, noch vergeßliche Frivolität uns um die praktische Befolgung ihrer Lehren bringen. „Was Deutschland in einem halben Jahre mit den Waffen gewonnen, das mögen wir ein halbes Jahrhundert mit den Waffen schützen, damit es uns nicht wieder entrisßen werde.“ Mit diesem Spruch sollten wir täglich aufstehen und uns niederlegen, wir sollten alle lernen, was unerläßlich ist zum Schutze dessen, das wir jetzt unser Eigen nennen. Um uns selbst zu schützen, sagte der Feldmarschall, müssen wir im Stande sein, den Frieden zu gebieten. Denn wenn die andern Nationen Deutschland nicht zum Schlachtfeld machen können, wird es den meisten nicht leicht, sich in Europa zu treffen.

Von den Rednern des Tages gedenken wir noch Lascker's. In dem verdienten Abgeordneten streiten sich der redliche Sinn, der sich den Forderungen der objektiven Sachlage nicht verschließt, mit der Treue gegen die Dogmen des Liberalismus. Was das Heer für Deutschlands Staat und Nation bedeutet und auch was zu einem wirklichen Heer gehört, das entgeht der ehrlichen Einsicht nicht. Aber was wird aus dem Budgetrecht? Diese Frage

beengt das Herz. Nun der Abgeordnete, der so unermüdet ist zu lernen, der wird sich wohl auch noch den Begriff des Budgets so klar machen, daß er die wahre und die falsche Bedeutung genau unterscheidet. Das Budget, zu deutsch das Haushaltsgesetz, ist die in Specialvorschriften zerlegte Generalvollmacht zur Verfügung über die Mittel der Ausführung der Staatsgesetze. Indem diese Generalvollmacht alljährlich durch die gleichberechtigte Mitwirkung der gewählten Volksvertretung zu Stande kommen muß, wird ihre Bedeutung doch vollständig verkehrt, wenn sie dahin aufgefaßt wird, als hätten die Aussteller der Vollmacht das Recht, alljährlich dem gesammten Staat mit allen Gesetzen und Einrichtungen die Erlaubniß zur Existenz zu gewähren. Die Vollmacht zur Aufbringung der Existenzmittel des Staats ist vielmehr eine Pflicht, und die Freiheit des Beschlusses bezieht sich nur theils auf die Modalitäten der Mittel, theils auf neue organische Einrichtungen. Der Abgeordnete meinte freilich, wenn eine bestimmte Friedensstärke als nothwendiger Theil der Heereseinrichtung anerkannt sei, so folgten die Kosten ziemlich von selbst. Das ist aber bei dem ganzen Staatsdienst so, und das Recht der Volksvertretung, die Aufstellung der Kosten zu überwachen, wird dadurch nicht werthlos. Regieren freilich kann die Volksvertretung nur, wenn sie, unbeschränkt durch das Gesetz, fundamentale Fragen des Staatslebens nach Ermessen entscheidet. Aber ist die Entscheidung der Fragen, die nicht durch das Gesetz geordnet werden können, nach richtigen Staatsbegriffen Sache der Volksvertretung? Und darf man die Wirksamkeit des Gesetzes einengen, um dem freien Ermessen der Volksvertretung Raum zu schaffen, die doch dazu da ist, den Werth der Gesetzbildung zu verbürgen und die Wahrheit der Gesetzesausführung zu überwachen? — Der Redner meinte, es sei Aufgabe der Volksvertretung, den Wettstreit der Verwaltungszweige um die Finanzmittel zu schlichten. Dieß muß aber mittelst bleibender Normen geschehen, unmöglich kann es nach alljährlichem Gutdünken geschehen, wobei die Volksvertretung ihrem Berufe entfremdet wird, die Grundsätze zu sichern, und wobei die grundsätzlichen Gegensätze in ihrer Mitte sich bald genug in egoistische Faktionen verkehren müssen. — Der redliche Mann drückte schließlich die Hoffnung aus, durch die alljährliche Beschlußfassung über die Militärausgaben so viel von der Sache zu lernen, um der militärischen Autoritäten entziehen zu können. Das ist der ganze Laster. Er hält einen parlamentarischen Hofkriegsrath für möglich und sogar für heilsam, weil es für seinen sachlichen Lerneifer keine Grenze giebt. Wenn Alle so wären, woran nicht zu denken ist, so wäre die Heilsamkeit der parlamentarischen Souveränität in Militärsachen dennoch eine Illusion. Denn man kann bei aller Lernbegier nur in den Geschäften von fremder Autorität unabhängig werden, die man selbst ausführt und praktisch durchlebt. In allen technischen Fragen kann das Recht des Parlaments und überhaupt der Antheil des Nichttechnikers nicht weiter reichen, als zur Auswahl unter den sachverständigen Autoritäten, nachdem die Gründe derselben abgewogen worden. Herr Richter allerdings verlangt mit offener Sprache das Parlamentsheer, d. h. die Verfügung des Parlaments über die Heereseinrichtung, damit der Zusammenhang der beiden Institutionen nicht gelockert werde. In der ganzen Welt aber hat bisher die parlamentarische Herrschaft über das Heer dazu geführt, in Parlament und Heer die Faktionen zu befördern. Es war eine der Ungeheuerlichkeiten, von welchen diese Rede triefte, das Parlament als einheitlichen Faktor der Heeresgestaltung den Contingentsherrn gegenüber zu stellen, als ob es

keinen Artikel der Reichsverfassung gäbe, welcher das deutsche Heer im Krieg und Frieden unter den Befehl des Kaisers stellt. Aber die Linke jubelte. Es war der Ausdruck ihres Herzenswunsches.

Wohl oder übel muß unsere Berichterstattung die erste Berathung der Novelle zur Gewerbeordnung wie des Reichspressgesetzes aus Rücksichten des Raumes übergehen. Wir müssen bei Besprechung der zweiten Berathung dieser Materien nachholen, was an bedeutenden Gesichtspunkten schon bei der ersten Berathung zum Vorschein gekommen.

C—r.

Eine satirische Jubelschrift über das Frankfurter Parlament.

Viele erhebende und schmerzliche, große und kleine Erinnerungen an das Jahr 1848 sind an den fünfundzwanzigjährigen Gedenktagen des „tollen Jahres“ im vorigen Jahre uns nahe geführt worden in der Presse. So lange unsere hervorragendsten Historiker zaudern, die bedeutungsvollste Regung des deutschen Nationalgeistes in dem halben Jahrhundert von 1815 bis 1866 in anderer Weise, als vom Katheder herab zu behandeln, dürfen wir Laien wohl jeden ernstern Versuch, uns Nachlebende über die Ziele, Parteien und Führer des großen Jahres aufzuklären, willkommen heißen. Die Tage und Monate aber, die wir jetzt durchleben, gemahnen uns vornehmlich an den Niedergang der nationalen Hoffnungen, der vor fünfundzwanzig Jahren die Herzen aller Patrioten Deutschlands in allen Parteien mit gleich großem Schmerz erfüllte. Lange und für immer vorüber waren damals die Tage, wo Deutschland gläubig und zukunftssicher auf die Beschlüsse der Paulskirche lauschte. In Frankfurt selbst war die Zuversicht auf die eigene Kraft und Souveränität längst dahin, auch bei der Linken. Vengstlich und düstergebundenen Sinnes harrete man den entscheidenden Entschlüssen der Kabinette von Berlin und Wien entgegen. Lebhafter und verdrossener als je zuvor häufte man die Anklage und die Verantwortlichkeit für das Scheitern des nationalen Werkes auf die Häupter der Gegner. Da fiel plötzlich in diese trübselige Stimmung ein heiterer Lichtstrahl, so freudig und unwiderstehlich, wie den Helden Homers die Gedanken erschienen, die aus dem Haupte der Athene hervorleuchteten. Die ernstern, besonnenen Männer der Casinopartei, die im Englischen Hofe tagten, vergaßen völlig die Berathung einer hochwichtigen Depesche, die soeben aus Wien eingetroffen war, als ein Mitglied der Fraction einige der „*Novae epistolae obscurorum virorum*“ vorlas, die ihm soeben — „als Manuscript gedruckt“, würden wir heute sagen — in einem von nur 38 Exemplaren der ersten Auflage zugegangen waren. Dieser Beifall wuchs in den nächsten Tagen schon in überwältigenden Progressionen. Schon am 19. Februar schrieb August Lewald an die Augsburger Zeitung: „Um so merkwürdiger und überraschender ist die Erscheinung, daß ein harmloser Scherz im Stande